

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Wildungen

in der Fassung vom 03.07.2006, zuletzt geändert am 05.12.2011

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Bad Wildungen erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für

- a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind;
- b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld- oder Sachwerte.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

Die Steuer bemisst sich

1. zu § 2 a): nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);
2. zu § 2 b): nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.

§ 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

zu § 2 a):

je angefangenem Kalendermonat und Apparat ab dem 01.01.2012:

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|--------------------------|
| a) in Spielhallen | 15 v. H. der Bruttokasse |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 15 v. H. der Bruttokasse |

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit

- | | |
|--|-------------------------|
| a) in Spielhallen | 9 v. H. der Bruttokasse |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 9 v. H. der Bruttokasse |

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verharmlosung des Kriegs zum Gegenstand haben

- | | |
|--|--------------------------|
| a) in Spielhallen | 60 v. H. der Bruttokasse |
| b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten | 60 v. H. der Bruttokasse |

zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 26,00 €

Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, gelten die in Abs. 1 genannten Höchstbeträge zugleich als Festbeträge.

§ 5
Verfahren der Besteuerung bei Spielapparaten nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3
(Apparate ohne Gewinnmöglichkeit)

- (1) Eine von der Bruttokasse abweichende Besteuerung für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen ist nur dann zulässig, wenn der Kasseneinhalt für alle vom Steuerschuldner im Gebiet der Stadt Bad Wildungen betriebenen Apparate nach § 4 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 nicht durch elektronische Zählwerksausdrucke manipulations- und revisionssicher festgestellt und nachgewiesen werden kann.
- (2) Nur in diesen Fällen ist die Besteuerung gemäß den nachfolgend aufgeführten Festbeträgen je angefangenem Kalendermonat und Apparat durchzuführen:
 - a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Spielhallen 56,00 €
 - b) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten 35,00 €
 - c) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €
- (3) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach Abs. 2 ist bis zum 15. Tag nach Ablauf des ersten in einem Kalenderjahr zur Besteuerung anfallenden Kalendervierteljahres für die Zeit vom Beginn dieses Kalendervierteljahres an zu stellen.
- (4) Die abweichende Besteuerung nach Abs. 4 hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber dem Magistrat widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn eines Kalenderjahres zulässig.
- (5) Werden im Gebiet der Stadt Bad Wildungen mehrere Apparate ohne Gewinnmöglichkeit betrieben, so kann die abweichende Besteuerung nach Abs. 2 nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit einheitlich beantragt werden.

§ 6
Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

§ 7
Anzeigepflicht

Der Veranstalter ist verpflichtet

- a) im Falle des § 2 a) das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

unverzüglich dem Magistrat mit zu teilen.

§ 8
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestands.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 die Zählwerksausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart,

Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen.

- (5) In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 7 und 8 nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume vom Magistrat der Stadt Bad Wildungen -Kämmerei- geschätzt und zuzüglich eines Verspätungszuschlages von 10% (höchstens 2.000 €) festgesetzt.

§ 9

Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Bad Wildungen – Kämmerei – ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 10

Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1997 in Kraft. Ab diesem Termin ersetzt sie die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld und Sachwerte im Gebiet der Stadt Bad Wildungen vom 19.12.1991 einschließlich aller dazu ergangenen Änderungsbeschlüsse

Die 1. Änderung der Spielapparatesteuersatzung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2012 in Kraft. Alle nicht geänderten Inhalte der Satzung behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Bad Wildungen, 06.12.2011

Der Magistrat der Stadt
Bad Wildungen

Zimmermann
Bürgermeister